

HAUPTSATZUNG

der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ständige Ausschüsse
- § 13 Zeitweilige Ausschüsse
- § 14 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 15 Gemeindebedienstete
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rathenow".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Gemeinde Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungen roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, sodass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift "STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND"

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15 wahrgenommen werden.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffern 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 255.000,00 EUR übersteigt.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
 - b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 EUR nicht überschreitet;
 - c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 EUR.

§ 6

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:

- a) Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 255.000,00 EUR übersteigen;
- b) Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 EUR übersteigen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordneter von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Auskunft ist unverzüglich nach Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung ist ihm ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 16 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben;
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner;
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Ortsbeiräte

Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlggesetzes Brandenburg. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Rathenow und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammen.
- (3) Abweichend von Abs.2 wird der Hauptausschuss für die Zeit bis zu den nächsten Kommunalwahlen um 2 Mitglieder auf insgesamt 13 Mitglieder erwei-

tert.

- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Hauptausschusses.
- (5) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (6) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit entsprechend § 57 GO selbständig über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen.
- (7) Der Hauptausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36 und 173 (1) BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben und Bauvorhaben, für die Planungsbedürftigkeit besteht; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 38.000,00 € bis zu 150.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.01.2000.

§ 12

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:
 - Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (FRPA) 7 Mitglieder
 - Ausschuss für Wirtschaft, Natur, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (WNUOS) 7 Mitglieder
 - Ausschuss für Städtebau und Verkehr (ASV) 9 Mitglieder
 - Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport (BKJS) 9 Mitglieder
 - Ausschuss für Soziales (AS) 7 Mitglieder
- (2) Zu der in Abs. 1 festgelegten Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen, wird der Ortsteilfraktion zusätzlich ein Sitz in jedem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kommunalwahl.
- (3) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

§ 13

Zeitweilige Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Dieser Beschluss hat auch den/die Vorsitzende(n) und die Mitglieder zu benennen.
- (2) Die Tätigkeit der zeitweiligen Ausschüsse dauert bis zur Erledigung der gestellten Aufgaben oder bis zur Auflösung der Ausschüsse durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 15

Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten:
 - a) der Arbeiter,
 - b) der Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT- O und des persönlichen Referenten,
 - c) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesG.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein:
 - a) bei den Arbeitern,
 - b) bei den Angestellten bei externer Besetzung der Stellen bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O; der Angestellten bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung bis zur Vergütungsgruppe III BAT- O und des persönlichen Referenten.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für die Stadt Rathenow“) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Am Märkischen Platz 3, am Ostflügel des Kreiskulturhauses (an der Goethestraße).
Zur Information der Bürger in den Ortsteilen wer-

den Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der SVV sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekanntgemacht. In Böhne im Bekanntmachungskasten neben dem Haus Rathenower Str. 17, in Göttlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 befindet, in Grütz im Bekanntmachungskasten, der sich an der Grützer Dorfstraße 5 befindet, in Semlin im Bekanntmachungskasten, der sich vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35 befindet, in Steckelsdorf im Bekanntmachungskasten, der sich an der Hauptstraße 16 befindet.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Am Märkischen Platz 3, am Ostflügel des Kreiskulturhauses (an der Goethestraße), öffentlich bekannt gemacht.
Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 14.02.1996, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.07.2000 und 11.04.2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 13.12.2001

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	gez. Hans-Jürgen Lünser Bürgermeister der Stadt Rathenow
---	---

Bekanntmachung

der ersten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der zuletzt geänderten Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 folgende erste Änderung zur Hauptsatzung vom 05.12.2001 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

Der § 16, Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow wird wie folgt geändert:

- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3, Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt ("Amtsblatt für die Stadt Rathenow") öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rathenow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 19.11.2002

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung	gez. Ronald Seeger Bürgermeister
---	--

Bekanntmachung der
1. Änderung der

Satzung

der Stadt Rathenow über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für die straßenbauliche Maßnahme "Ausbau Grünauer Weg im Abschnitt Rheinstraße bis Heimstättenweg" 1996/97 vom 04.07.2001

Der § 3 der Satzung ist im Satz 3 und 4 um folgenden Wortlaut **"so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht"** zu ergänzen.

Die Neufassung des § 3 lautet wie folgt:

§ 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, **so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht**, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer beitragspflichtig entsprechend ihrem Miteigentumsanteil nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

§ 9

Diese Änderung der Satzung tritt rückwirkend per 01.07.1995 in Kraft.

Rathenow, 28.01.2002

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordneten

gez. Hans-Jürgen Lünser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neuausfertigung der

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 132 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231 vom 28.06.1999), sowie des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 18.03.1992 (DS-Nr.: 036/92), mit der ersten Änderung vom 03.04.1996 (DS-Nr.: 062/96) und der zweiten Änderung vom 05.12.2001 (DS-Nr.: 169/01) die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Rathenow beschlossen.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, -ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr.1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr., 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiet zu deren Erschließung sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt mindestens 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche

oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:

- a) die Fläche, die innerhalb im Geltungsbereich des § 34 BauGB (Innenbereich) liegt,
 - b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über den Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinein, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksflächen, die in Gebieten mit Außenbereichscharakter (§ 35) liegen, sind nicht erschlossen im Sinne des § 131 BauGB.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
 - (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 - (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung

zulässig ist die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) Bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach dem § 5 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstückes jeweils nur mit 2/3 zugrunde gelegt (Ausnahme: innerhalb einer Erschließungseinheit).

Die Vergünstigungsregelung ist Bestandteil der Verteilungsregelung der Satzung. Die Vergünstigung geht (im wesentlichen) zu Lasten der übrigen nur einfach erschlossenen Grundstücke.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. unselbständige Parkfläche,
 7. unselbständige Grünanlage,
 8. Entwässerungseinrichtung,
 9. Beleuchtungseinrichtung,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen

und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn:

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechen Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 27.02.2002

gez.

gez.

**Satzung über die Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über
die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte
-Feuerwehrsatzung-**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I/01 S. 154 und § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) vom 14.06.1991 (GVBl.S.192), zuletzt geändert durch das 1. Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 17.12.1996 (GVBl.I/96 S.358) hat die Stadtverordnetenversammlung Rathenow in ihrer Sitzung am 27.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 BSchG. Hierzu gehört insbesondere die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht (freiwillige Hilfeleistung).
- (4) Sofern nicht gemäß § 24 Abs. 1 BSchG Brandsicherheitswachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden, stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, auf Antrag die notwendige Brandsicherheitswache; es sei denn, der Veranstalter kommt dieser Verpflichtung selbst nach. Die Veranstaltungen sind der Stadt Rathenow als Träger des Brandschutzes rechtzeitig anzuzeigen.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Stadt Rathenow verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 36 BSchG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer,

Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) - besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern (Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S 5050), - Gefahrgut im vorgenannten Sinne gemäß § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden gemäß Abs. 2 Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der ohne Grund vorsätzlich die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
 - (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
 - (5) Bei kostenpflichtigen Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung um 50 % je Einsatzstunde.
 - (6) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen.

**§ 3
Entgelte für freiwillige Hilfeleistung
der Feuerwehr**

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung werden privatrechtliche Entgelte nach § 7 erhoben.
- (2) Für Entgelte nach errechneten Stunden gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Entgeltpflichtige Leistungen können von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in vorausichtlicher Höhe des Kostenersatzes abhängig gemacht werden.

**§ 4
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für freiwillige Leistungen einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung haftet der Antragsteller.
- (3) Mehrere Kostenersatz-/Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit der
Kostenschuld**

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr. Der Entgeltanspruch nach § 3 der Satzung entsteht mit Beendigung der Leistung.

(2) Soweit kein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, wird die Kostenforderung zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Entgeltspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten – Feuerwehrsatzung - tritt gemäß § 5 Abs. 5 GO mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.08.1995 in der Fassung ihrer letzten Änderung außer Kraft.

Rathenow, den 27.02.2002

gez.
M ü l l e r
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
H.-J. L ü n s e r
Bürgermeister

Bekanntmachung der
**Satzung der Stadt Rathenow
über die Erhebung der Gebühren zur Deckung
der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Untere Havel-
Brandenburger Havel“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. Bbg. S. 98), i.V.m. dem § 7 des KAG vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) zuletzt geändert durch die Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel Brandenburger Havel“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch Auflösung des Amtes Rathenow und Ein-

gliederung der Amtsgemeinden in die Stadt Rathenow ist die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ notwendig.

(2) Die Stadt Rathenow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“. Satzungsmaßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren dazugehörigen Anlagen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden jährlich vom Verband zu Beiträgen gemäß § 7 KAG herangezogen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(4) Die Stadt Rathenow überwälzt flächendeckend die Beiträge für die Entrichtung und Abwälzung der Verbandslasten als Gebühr gemäß § 7 KAG auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind alle Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke sich im Gemeindegebiet befinden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenausslösender Tatbestand

Der von der Stadt Rathenow aufgrund der kommunalen Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ gezahlte Beitrag wird gemäß § 7 KAG umgelegt.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der Maßstab der Gebühren für die Unterhaltung und den Betrieb von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 der Satzung genannten Gebührenpflichtigen am Gemeindegebiet beteiligt sind.

(2) Soweit die Gebührenpflichtigen selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abgaben nicht erhoben.

§ 5 Mitwirkungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen. Sie werden als Jahresgebühren abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Stichtag für Berichtigungen ist der 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (2) Für die Gebührenbemessung ist die Grundstücksfläche anzuwenden. Eine Staffelung nach Größenklassen soll zu einer möglichst angemessenen Gebührenerhebung führen.

Die Staffelung ergibt derzeit folgende Gebührenhöhe:

Grundstücksgröße von - bis	Gebühr
bis 1.000 m ²	3,00 Euro
von 1.001 - 2.500 m ²	3,50 Euro
von 2.501 - 5.000 m ²	4,00 Euro
von 5.001 - 7.500 m ²	4,50 Euro
von 7.501 - 10.000 m ²	5,00 Euro
über 10.000 m ² (1 ha) je angefangenen ha	6,00 Euro

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Rathenow vom 25.09.2000 der Gemeinde Steckelsdorf vom 06.09.2000 der Gemeinde Semlin vom 30.11.2000 der Gemeinde Göttlin vom 10.10.2000 der Gemeinde Grütz vom 19.09.2000 der Gemeinde Böhne vom 06.09.2000 außer Kraft.

Rathenow, den 19.11.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. / S.398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt auf allen von der Stadt

Rathenow für Märkte, Volksfeste u.ä. bereitgestellten Plätzen.

- (2) Diese Marktordnung gilt für alle Personen, die diese Plätze nutzen bzw. besuchen.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stadt Rathenow betreibt und unterhält Frische-Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte entsprechend der §§ 67, 68 GewO als öffentliche Einrichtungen.

§ 3

Marktbereich

- (1) Folgende Plätze werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen bereitgestellt:
 - Märkischer Platz
 - Platz am Fontanepark
 - Parkplatz Stadtschleuse
 - Am Stadtkanal/ Alter Hafen
 - Festgelände am Wolzensee
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die verschiedenen Veranstaltungen trifft das Amt für Wirtschaft.

§ 4

Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Die Markttage werden vom Amt für Wirtschaft wie folgt festgelegt:
 - Dienstag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark
 - Mittwoch - Wochenmarkt (mit Sortimentseinschränkungen) auf dem Märkischen Platz
 - Freitag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark
 - Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz
- (2) Der Markt ist an den Markttagen werktags von 8.00 - 17.00 Uhr und samstags von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.
- (3) Händler haben die Möglichkeit 1 Stunde vor und nach den Öffnungszeiten ihre Waren auf- bzw. abzubauen. Für Ausnahmeregelungen ist der/die Marktleiter/in zuständig.
- (4) Eigenerzeuger von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf dem Märkischen Platz zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird vom Amt für Wirtschaft geprüft. Durch den Marktleiter erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Die Veranstaltungsaufsicht wird durch die Stadt Rathenow, vertreten durch den vom Amtsleiter des Wirtschaftsamtbestellten Personenkreis, ausgeübt.
- (2) Alle Benutzer des Marktes unterliegen im Bereich

des Marktgeländes den Anordnungen des Marktleiters. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Zulassung zum Markt

- (1) Die Zulassung zum Markt wird für einen längeren Zeitraum durch das Amt für Wirtschaft gewährt oder erfolgt für einen Tag kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung durch den Marktleiter.
- (2) Händler haben sich unmittelbar nach Eintreffen beim Marktleiter zu melden.
- (3) Sprechzeiten sind an Markttagen von 7.00 - 10.00 Uhr auf dem Platz oder entsprechend den Öffnungszeiten des Rathauses in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der **Marktgebührensatzung**.

§ 8 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder behindert werden.
- (2) Die Standinhaber haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten.
- (3) Die Standinhaber sind allein dafür verantwortlich
- anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
- die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
- nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.
- (4) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen verboten. Schmutzwasser darf nicht in die Regenwassereinläufe gegossen werden.
- (5) Wenn die Stadt Rathenow die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführt oder anderen überträgt, können die entstehenden Kosten hierfür anteilig auf die Markthändler umgelegt werden.

§ 9 Befahren des Marktgeländes

- (1) Das Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art, das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Handwagen und sperrigen Gegenständen ist während der Öffnungszeiten verboten.
Ausnahmen sind Lieferfahrzeuge, die kontinuierlich versorgen, Rollstühle und Kinderwagen.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn der Marktleiter dies ausdrücklich zulässt.

§ 10 Standplatznutzung

- (1) Händler dürfen nur die vom Marktleiter zugewiesene Fläche nutzen. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (3) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (4) Das Vornehmen von Veränderungen an zugewiesenen Ständen, die Verlegung von Stromleitungskabeln, der Aufbau von Schirmen, Stützen, Schutzdächern, Überbauten usw. bedürfen der Genehmigung des Marktleiters.
- (5) Ohne Zustimmung des Marktleiters dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.
- (6) Beim Handel mit Lebensmitteln ist in den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (7) Für den Verkauf von Lebensmitteln gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Der Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen ständig bei sich zu führen.

§ 11 Ausschilderung

- (1) Jeder Markthändler hat an seinem Standplatz ein gut lesbares Schild mit seinem Familiennamen und Vornamen bzw. Firmennamen anzubringen.

§ 12 Benutzung von Mikrofonen und Verstärkeranlagen

- (1) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow (Ordnungsamt und Amt für Wirtschaft / Marktleiter) gestattet.

§ 13 Preisvorschriften, Maße und Gewichte

- (1) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung zu versehen.
- (2) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.
- (3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann.

§ 14 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Für den Frischemarkt wird gemäß § 67 GewO fol-

gendes Sortiment festgesetzt:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfgegenständegesetzes
- alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs

- (3) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Rathenow dürfen neben den in § 67 GewO festgelegten Gegenständen auch Waren entsprechend der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4.12.1991 feilgeboten werden (Anlage).
- (4) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Marktleiter auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.
- (5) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 Gewerbeordnung benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

§ 15 Haftung

- (1) Wird durch die Stadt Rathenow aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht. Terminliche oder inhaltliche Änderungen werden den Beteiligten bekanntgegeben.
- (2) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden.
Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rathenow haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Marktleiters zurückzuführen ist.
- (4) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Marktfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 16 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung

- (1) Verstöße gegen die Marktsatzung können vom Marktleiter, der die Stadtverwaltung Rathenow vertritt, geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Be-

stimmungen der Marktsatzung verstößt

- den Anweisungen des Marktleiters trotz Ermahnung keine Folge leistet
 - die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können geahndet werden
 - mit dem Verlangen der unverzüglichen Räumung des zugewiesenen Standplatzes
 - mit einer befristeten oder unbefristeten Untersagung des Zutritts zum Rathenower Wochenmarkt
 - mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO.
 -

§ 17 Vorrangiges Recht

Dieser Satzung vorgehende Gesetze bleiben unberührt.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktsatzung vom 08.04.1998 (Drucksache 061/98) und die Marktgebührensatzung vom 08.04.1998 (Drucksache 062/98) außer Kraft.

Rathenow, den 19.11.2002

gez.	gez.
Müller	Ronald Seeger
Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung	Bürgermeister

Anlage zur Marktsatzung vom 10.04.2002

Ergänzung zum §14 (3) - Gegenstände des Marktes

Gemäß der Verordnung über **Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten** in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 dürfen folgende Waren angeboten werden:

- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
- Reinigungs- und Putzmittel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke,

- Kränze
- Kleingartenbedarf einfacher Art
- Modeschmuck und Kleinlederwaren
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Kleinspielwaren

Einschränkung:

Auf dem Wochenmarkt, der am **Mittwoch auf dem Märkischen Platz** stattfindet, dürfen folgende Waren nicht gehandelt werden:

- Oberbekleidung (Blusen, Pullover)

Bekanntmachung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Märkte in der Stadt Rathenow- Marktgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. / S. 398) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13 / S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 10.04.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Marktfläche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifes.
- (2) Die Gebührenhöhe ist der Attraktivität und Lage des Platzes entsprechend festgelegt worden.
- (3) Gebühren für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden nach ermitteltem Verbrauch oder pauschal durch die Stadtverwaltung (Marktleiter) nach dem gültigen Tarif erhoben.
- (4) Die Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt, der Inhaber einer Platzzuweisung ist oder der tatsächliche Benutzer sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Standplatzes im Rahmen des Wochen- oder Frischemarktes entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Diese Gebühren sind sofort fällig und

an den Marktleiter zu zahlen oder werden im Abbuchungsverfahren eingezogen.

- (2) Die Gebühren für Platzzuweisungen bei Volksfesten, Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkten entstehen mit der Zusage an den Gebührensschuldner. Von der zu entrichtenden Gebühr werden 50 % als Vorausleistung festgesetzt und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Diese Gebühren sind auf das Konto der Stadt Rathenow zu zahlen. Die Restsumme wird mit Veranstaltungsbeginn fällig und ist beim Marktleiter zu entrichten.
- (3) Die Barzahlung der Gebühren wird durch nummerierte Quittungen bestätigt. Quittungen sind bis zum Ende der Marktzeit, für die sie erteilt wurden aufzubewahren und den Aufsichts- und Kontrollbefugten auf Verlangen vorzuzeigen. Für abhandene gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Gebührenrückerstattung

- (1) Werden bewilligte Standplätze nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung DS 061/98 vom 08.04.98 und die Marktgebührensatzung DS 062/98 vom 08.04.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 19.11.2002

gez.
Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Marktgebührensatzung in der Fassung vom 10.04.2002

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

1. Wochen- und Frischemarkt

Gebührentatbestand	Gebührentatbestand	Gebühren in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen, wie Tische, Zelte, Kioske, Verkaufswagen u.ä.	je angefangenem m ² pro Tag	1,50	1,25
Freifläche (Abstellfläche, die mit dem Verkauf nicht unmittelbar in Verbindung steht)	je angefangenem m bei 2 m Tiefe pro Tag	1,20	1,00

2. Jahr-, Floh- und Weihnachtsmärkte, Volksfeste

Inanspruchnahme von Plätzen durch:	m ²	Gebühren pro Tag in €	
		Märkischer Platz	Sonstige Plätze
Schausteller	bis	40,00	5,00
	100 m²		
	101 bis 500 m ²	50,00	20,00
	501 bis 1000 m ²	100,00	50,00
	ab 1001 m ²	200,00	100,00
Zirkus	bis 2000 m ²	-	25,00
	2001 bis 5000 m ²	-	50,00
	ab 5001 m ²	-	100,00
Messen, Sondermärkte (Vermietung einer gesamten Marktfläche)	bis 1000 m ²	250,00	200,00
	1000 bis 3000 m ²	400,00	350,00
	ab 3000 m ²	600,00	500,00
Stadtfeste, Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte	pro m ²	2,50	-

- Für die Inanspruchnahme von Stromanschlüssen (je Anschluss) pro Tag

	Gebühren in €
220 V	0,15
380 V	0,40

- Sonderleistungen wie Wachschatz etc. werden anteilig auf die Händler umgelegt.
- Stromverbrauch wird pro Tag/Marktstand pauschal mit 2,55 € oder nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Bekanntmachung der

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

in der Fassung vom 21.8.1996 (GVBl. Nr. S. 266) i. V. m. § 21 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 03.03.1992 (GVBl. Bbg. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1999 (GVBl. I S. 258) i. V. m. § 6 und 7 der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.1992 (BGBl. I, Nr. 32, S. 1248) und §§ 2 und 36 des Gesetzes über Ord-

nungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 12.06.2002 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Verhaltenspflicht
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Lagerung und Beseitigung von Abfall
- § 5 Fäkalien- und Klärschlammabfuhr
- § 6 Schutz des Verkehrsraumes
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen
- § 9 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 10 Gestaltung des Ortsbildes
- § 11 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, die Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, öffentliche Park- und Marktplätze, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenvordere der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und die Bepflanzung).
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen Grünflächen, Waldungen und Gewässer.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kleingärten, Friedhöfe, Seen und alle sonstigen Wasserflächen nebst Ufer und Böschungen sowie Wanderwege;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetzschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßenschilder ,

Hinweiszeichen und Schaltkästen.

- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2

Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und bei fehlender Zweckbestimmung nur in üblicher Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Anlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten bzw. befahren werden.
- (4) Hunde sind auf Friedhöfen anzuleinen.
- (5) Es ist untersagt,
 1. Verkehrsflächen und Anlagen sowie die darauf bzw. darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Einrichtungen (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Straßen- und Hinweistafeln) unbefugt zu entfernen, zu beschädigen, zu versetzen, zu verschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben.
 2. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, deren Bestand zu gefährden oder sie zu verändern.
 3. auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu Nächtigen und zu Lagern, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen.
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 5. gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. Kirchen, Schulen, Friedhöfe) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ort-

schaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;

3. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind;

4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen Boden verunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle; Abfall wie z. B. Unkraut und Schrott abzulagern;

5. das Reinigen, Warten oder Instandsetzen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, von Fahrzeugen oder Anhängern auf Verkehrsflächen und in Anlagen.

- (2) Bauschutt ist durch die Bauausführenden generell in Containern zwischenzulagern und sofort, spätestens jedoch zu dem in der Sondernutzungserlaubnis gestellten Termin, abzufahren.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4

Lagerung und Beseitigung von Abfall

- (1) Schutt, Asche, Müll und Kehrriecht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen, soweit sie nicht durch die Müllabfuhr abgeholt werden, nur auf den dafür gekennzeichneten öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen gelagert werden. Abfälle, die üblicherweise auf Grundstücken verarbeitet werden oder durch Be- und Verarbeitung anfallen, müssen so gelagert werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird.
- (2) Für das schadlose Beseitigen und Verwerten aller Siedlungsabfälle, Abprodukte (gewerbliche Abfälle) und des Klärschlammes haben die Eigentümer, Nutzer oder Verwalter von Grundstücken oder die Verursacher zu sorgen.
Zu Siedlungsabfällen gehören: z. B. Haushaltsmüll, Sperrgut (Haushaltsgerümpel), Abwässer (Fäkalien, etc.) und Straßenkehrriecht.
- (3) Es ist nicht gestattet, Siedlungsabfälle, Sperrmüll, Schrott u. a. unbrauchbare Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern.
- (4) Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von den Kommunen aufgestellten oder angebrachten Behältern abgelagert werden; es ist ebenso nicht gestattet, derartige Behälter zu durchsuchen oder ihnen Gegenstände zu entnehmen.
- (5) Wer Waren auf oder unmittelbar an Straßen und öffentlichen Anlagen zum sofortigen Verzehr anbietet, muss in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Menge aufstellen und regelmäßig entleeren.
- (6) Gefüllte Abfallbehälter dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, und Sperrmüllgüter am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00

Uhr zur Abfallbeseitigung bereitgestellt werden. Sie sind so am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufzustellen, dass niemand gefährdet wird und nichts beschädigt werden kann. Entleerte Abfallbehälter sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 5

Fäkalien- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien, Klärschlämme, Kadaver und sonstige übelriechende und ekelerregende Stoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Eine Verunreinigung des Transportweges muss ausgeschlossen sein.
- (3) In Ackerböden sind Stoffe, wie z. B. Jauche, Gülle u. a. unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.

§ 6

Schutz des Verkehrsraumes

- (1) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährden noch behindern.
Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nur von innen angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen.
- (2) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen jeder Art so zu errichten und zu erhalten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.
Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Gehwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m, die in den Fahrbahnbereich hineinragen eine lichte Höhe von 4,50 m frei lassen.
- (3) Es ist untersagt, von den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten.
- (4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrearmaturen, Einflussöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungslei-

tungen sowie Kabelwerksteine einschließlich der dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht beschädigt, verdeckt, versperrt oder verstopft werden.

- (7) Das Auflassen von Windvögeln (Winddrachen) ist dort nicht erlaubt, wo Schnüre und Windvögel mit Freileitungen in Berührung kommen oder auf die Straßen fallen können.

Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
- (2) Von Spielplätzen und Gewässern sind Tiere fern zu halten.
- (3) Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen haben Verunreinigungen der Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

Das Baden, Angeln, Sporttauchen, das Befahren mit Booten und fern gesteuerten Modellschiffen in öffentlich zugänglichen Gewässern ist nur mit Erlaubnis des Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 9 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte und Sandkästen dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Spiele, die andere gefährden können, sind untersagt. Personen über 14 Jahre dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aufhalten. Bolzplätze dürfen von Personen jeden Alters benutzt werden.

Kinderspielplätze sind bei Eintritt der Dunkelheit zu räumen, spätestens jedoch um 20.00 Uhr. Bolzplätze dürfen ebenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden, längstens jedoch bis 21.00 Uhr.

- (2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen untersagt.

§ 10 Gestaltung des Ortsbildes

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen, Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständen und anderen Werbemitteln jeder Art ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt.
- (2) Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, darf die Plakathöhe 1,5 m (außer Wahlwerbung) ab Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ein Hinausragen in die Fahrbahn ist nicht gestattet. Die Befestigung ist nur mittels Schnur o. ä. nichtmet-

tallischer Werkstoffe gestattet und ist so vorzunehmen, dass ein eigenständiges Lösen verhindert und somit eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Werbesatzung.

§ 11 Zuordnung und Beschilderung von Grundstücken

- (1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße und Hausnummer festgesetzt. Diese Bezeichnung kann geändert werden.
- (2) Eigentümer, Besitzer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Nummer zu versehen und das Nummernschild ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Das Anbringen der Hausnummer muss an sichtbarer Stelle der Vorderfront des Hauses oder am Eingang des Grundstückes erfolgen.
- (4) Die Hausnummern sind gut lesbar zu gestalten. Sie müssen einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen und in arabischen Ziffern ausgeführt sein.
- (5) Bei Neunummerierung ist die Entfernung der bisherigen Nummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht zulässig. Sie ist so zu durchkreuzen, dass die bisherige Nummer leicht lesbar bleibt.

§ 12 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Zu widerhandlungen gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gebote bzw. Verbote der Verordnung verletzt, handelt ordnungswidrig. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19.02.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, 12.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
Verordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) und des § 49a des Brandenburgischen Strassengesetzes (BrdbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl.I S. 186) , i.d.F vom 10.06.1999 (GVBl. S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 12.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.
- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungspflicht.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die nicht in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungspflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die nicht in der Anlage 1 genannten Straßen- und Wegeteile sind 14 - täglich zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Soweit in verkehrs- und geschwindigkeitsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Der Einsatz von Herbiziden

bzw. Bioziden ist nicht zulässig. Bei den gemäß Anlage 1 zu reinigenden Straßen ist durch die Anlieger jeweils am Vortage der Fahrbahnreinigung die Reinigung von Gehwegen sowie Rand- und Sicherheitsstreifen von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnbord bis 19.00 Uhr im Rahmen der Anliegerpflicht durchzuführen. Die Termine der Straßenreinigung werden durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, sowie Gehwege, welche zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind (Bild 239 StVO in Verbindung mit ZZ 1022-10).

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserentnahmestellen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer vorhandenen Staubentwicklung während der Reinigungsarbeiten ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen. Bestandteil der Reinigung ist die Beseitigung von Unkraut, Abfall und Schmutz. Rasenflächen und Vorgärten sind bei Bedarf, mindestens aber alle 3 Wochen, zu mähen bzw. zu pflegen. Sind die Grundstückseigentümer /innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte (ausgenommen sind Baumscheiben in der Abmessung 1 x 1 m). Für die Fahrbahnreinigung besteht gemäß § 15 GO Anschlusszwang.

- (2) Wird im Einzelfall eine Verlegung des Zeitpunktes der Fahrbahnreinigung erforderlich, so wird dies vorher durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben.
- (3) Aus der Unterlassung der Bekanntmachung sowie dem Ausfall der Reinigung aus technischen, baulichen oder Witterungsgründen können Ansprüche gegenüber der Stadtverwaltung Rathenow nicht hergeleitet werden.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Gehwege sind bei Glätte durch den Eigentümer oder den im § 2 (2) dieser Satzung festgelegten Verantwortlichen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Fahrbahnen sind winterdiensttechnisch durch die Stadtverwaltung Rathenow zu betreuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (eingeschränkter Winterdienst in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen Bild 274.1 und 274.2). Grundsätzlich erstreckt sich die Streupflicht auf Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Gefallener Schnee und entstehende Glätte sind am Ereignistag bis 20.00 Uhr und danach gefallener Schnee und entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages entsprechend den technisch / organisatorischen Möglichkeiten zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch fest-getretenen und -gefahrenen

Schnee entstanden ist.

- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m vom Schnee reinzuhalten und bei Glatteis zu streuen. Als Streu-gut ist nur abstumpfendes Material zu verwenden. Der Einsatz von Salz ist untersagt. Das gilt nicht an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Mitteln jeglicher Art bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben und Grünanlagen abzulagern. Ein Abstumpfen mit Asche ist grundsätzlich verboten.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo das nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahn-rand abgelagert werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Gehwege und auf die Straße geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Insbesondere zum Verunreinigungs-verbot gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rathenow in der gültigen Fassung.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen

Wer öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadtverwaltung die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigungsgebühren

Die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Straßenreinigungsge-

bührensatzung der Stadt Rathenow.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nicht oder nicht in geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. Nr.1 ist der Bürgermeister

§ 8 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 01.04.1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 12.06.2002

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	gez. Ronald Seeger Bürgermeister
---	--

Anlage 1

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrrreinigung

Am Körgraben
An der Bahn
Bahnhofstraße
Bammer Landstraße
Baustraße
Bergstraße
Berliner Straße
Brandenburger Straße
Brauhausstraße
Bruno-Baum-Ring
Buschstraße
Curlandstraße
Dr.-Salvador-Allende-Straße
Dunckerplatz
Eigendorffstraße
Fehrbelliner Straße
Feierabendallee
Ferdinand-Lassalle-Straße
Fontanemarkt
Fontanestraße
Forststraße
Fraunhoferstraße
Friedhofsweg
Friedrich-Ebert-Ring
Friedrich-Engels-Straße

Friesacker Straße
Genthiner Straße
Georgij-Dimitroff-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Große Burgstraße
Große Hagenstraße
Große Milower Straße
Grünauer Fenn
Grünauer Weg (außer w.Seite ab E.Haeckel-Weg)
Gustav-Freytag-Straße
Hagenplatz
Havelberger Straße
Heidefeldstraße
Heidersgang
Heimstättenweg
Heinrich-v.-Rosenberg-Straße
Helmholtzstraße
Hermann-Löns-Straße
Jahnstraße
Jederitzer Straße
Karl-Gehrmann-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Platz
Klara-Zimmermann-Straße
Kleine Hagenstraße
Kleine Waldemarstraße
Kopernikusstraße
Lilo-Herrmann-Straße
Lutherplatz 1-9
Maxim-Gorki-Straße
Meierhöfe
Milower Landstraße (v. Tunnel-Bahnüberg.)
Mittelstraße
Mühlenstraße
Nauener Straße
Neufriedrichsdorfer Straße
Paracelsusstraße
Parkstraße (bef. Abschnitt)
Paul-Singer-Straße
Perleberger Straße
Philosophenweg
Platz der Freiheit
Platz der Jugend
Potsdamer Straße
Puschkinstraße
Rhinower Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rotbuchenallee
Rudolf-Breitscheid-Straße
Ruppiner Straße
Saarstraße
Schlachthausstraße
Schleusenplatz
Schleusenstraße
Schopenhauerstraße
Schwedendamm
Semliner Straße
Spandauer Straße
Stadthof
Steinstraße
Stendaler Straße
Thomas Müntzer Straße
Tschaikowskistraße
Vor dem Mühlentor
Waldemarstraße

Wilhelm-Külz-Straße
Wolzenstraße

Bekanntmachung der **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow**

Aufgrund der §§ 1,4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL S. 200) sowie des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Rathenow vom 12.06.2002 wird nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsggebühren erhoben.

§ 2 Reinigung der Straßen

- (1) Der Kehrzyklus beginnt am 1. April und endet am 15. November des Kalenderjahres.
- (2) Die kehrfähigen Straßen werden grundsätzlich alle zwei Wochen durch die Stadt Rathenow gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlage.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird - die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße - ,
 - b) zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden

Straße, abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlängen werden die Bruchteile eines Meters bis auf 50 Zentimeter abgerundet und ab 50 Zentimeter aufgerundet. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße mit drei Vierteln angerechnet.
- (4) Die jährliche Gebühr für den zunächst vorgesehenen Zeitraum beträgt 1,68 € je lfd. Meter Straßenlänge des angeschlossenen Grundstückes. Dieser Betrag wird nur aus buchungstechnischen Gründen als 12tel Teilung errechnet und wird auf 1/4jährliche Raten (siehe Grundsteuer) festgelegt.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadtverwaltung zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung anfallende Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.04.1994 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Bekanntmachung der

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlagen I – V der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

Anlage I zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow Weinberg -

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegfrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Hügel anlegen:	118,22
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>808,08</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegfrist: 20 Jahre

- mit Trauerfeier -
Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Hügel anlegen:	118,22
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>954,26</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegfrist: 15 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten für die Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>641,28</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle Reihengrab unter 5 Jahre
 Liegefrist: 15 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>787,46</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.502,17</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78

- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>
	<u>1.355,99</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (1 stellig)

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	15,34
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung - mit Trauerfeier -	14,01

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>430,04</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist: 20 Jahre
 - mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabwahlstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46

- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung	
Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>2.110,73</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
 Liegefrist : 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>1.964,55</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung. Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle 2 stellig	
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 30,68
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	23,81
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/	

Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>430,04</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren - Weinberg

<u>Kosten für Trauerfeier mit Sarg</u>	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>273,58</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
 80 x 80 cm
 Liegefrist: 20 Jahre
 - Trauerfeier mit Urne -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständler, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>636,50</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
 80 x 80 cm (4 Urnen)
 Liegefrist: 20 Jahre
 - ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54

- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
	<u>490,32</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm (4 Urnen)
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
	<u>763,90</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 11,50
---	----------------------

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr: Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung - ohne Trauerfeier -	4,65 14,01
--	---------------

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Beisetzung auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

80 x 80 cm für 4 Urnen	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	11,50

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
--	------

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung - mit Trauerfeier -	14,01
---	-------

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
	<u>258,78</u>

Beerdigungsgebühren - Weinberg Früh- und Totgeburten

<u>Kosten der anonymen Bestattung</u>	<u>Euro</u>
	<u>137,13</u>

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof-Beisetzung evangelischer Friedhof

<u>Kosten der Trauerfeier</u>	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallennutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
	<u>217,53</u>

Beisetzung eines Sarges städtischen Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grab- zubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
	<u>268,56</u>

Grabrechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung evangelischer Friedhof

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15

- Urnentuch, Urnenständer	28,03
- Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
	<u>174,21</u>

Beisetzung einer Urne städtischen Friedhof - Trauerfeier evangelischer Friedhof

Kosten der Bestattung	Euro
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnenträger:	28,03
- Kranzniederlegung:	28,03
	<u>112,60</u>

Grabberechnung erfolgt individuell gemäß Auftrag zur Bestattung.

Trauerfeier mit Sarg, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Bestattung	Euro
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
	<u>273,58</u>

Trauerfeier mit Urne, Trauerhalle städtischen Friedhof - Beisetzung Außerhalb

Kosten der Trauerfeier	Euro
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
	<u>202,24</u>

Urnenaushebung (versenden einer Urne)

Euro
127,82

Hinzu kommen die Postgebühren.

Urnenumbettung auf eine vorhandene Grabstelle

Euro
141,11

Urnenumbettung zur UGA

Euro
408,46

Ggf. erfolgt eine Verrechnung.

Anlage II zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow/West -

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre

Liegefrist : 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
	<u>674,56</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	150,35
	<u>804,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 15 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten für die Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
	<u>625,98</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 15 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grab-	

zubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	127,34
	<u>755,71</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/Wes - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist:	20 Jahre
	- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
	<u>1.470,42</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist:	20 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
	<u>1.340,69</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (1 stellig)	
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 15,34
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
Bearbeitungskosten für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01

- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist:	20 Jahre
	- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung mit Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
	<u>2.078,98</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Art der Grabstelle:	Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist:	20 Jahre
	- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenschnitt und Heckenpflanzung:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	286,88
	<u>1.949,25</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Erdbestattung

Beisetzung auf einer vorhandenen Wahlstelle (2 stellig)	
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u> 30,68

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	23,81
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01

- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West

Trauerfeier mit Sarg	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
	<u>241,83</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Urne -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,5
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
	<u>620,05</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- Trauerfeier mit Sarg -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	28,03
	<u>732,15</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab
80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
	<u>490,32</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen

Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	<u>Euro</u>	11,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:		4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung		14,01
	- mit Trauerfeier -	

<u>Kosten der Bestattung</u>	
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
	<u>242,33</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West - Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab

	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall:	11,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- ohne Trauerfeier -	

Kosten der Bestattung

- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren - Rathenow/West Früh- und Totgeburten -Anonym-

Euro
137,13

Anlage III zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow/Neufriedrichsdorf -

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>674,56</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab über 5 Jahre
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	255,65
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahnen des Sarges mit Hallenbenutzung/	

Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>150,35</u>
	<u>804,29</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle : Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist : 15 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>625,98</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Reihengrab unter 5 Jahre
Liegefrist: 15 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>127,34</u>
	<u>755,71</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>210,17</u>

1.470,42

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 1 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	306,78
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	555,18
- Wasser- u. Abraumkosten:	210,17
	<u>1.340,69</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab (1 stellig)

<u>Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:</u>	<u>Euro</u>
	15,34

Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	10,51
---	-------

Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	19,05
--------------------------------------	-------

Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
---	-------

- mit Trauerfeier –

<u>Kosten der Bestattung</u>	
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>398,29</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre

- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>2.078,98</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Erdbestattung

Art der Grabstelle: Wahlgrab 2 stellig
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	613,55
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- 2 x Träger:	56,05
- Heckenpflanzung und Heckenschnitt:	780,26
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>286,88</u>
	<u>1.949,25</u>

Berechnung der Heckenpflanzung erfolgt individuell.

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf - Erdbestattung

Beisetzung auf einem vorhandenen Wahlgrab 2 stellig

<u>Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:</u>	<u>Euro</u>
	30,68
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	14,34
Verlängerung Heckenschnitt pro Jahr:	23,81
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
	- mit Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Anfertigen der Grabstelle:	156,46
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungs- und Grabzubehör, Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>

	<u>398,29</u>
Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Trauerfeier mit Sarg	
	<u>Euro</u>
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>241,83</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist:	20 Jahre - mit Trauerfeier -
	<u>Euro</u>
Kosten der Bestattung	
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>620,05</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle:	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm für 4 Urnen
Liegefrist:	20 Jahre - Trauerfeier mit Sarg -
	<u>Euro</u>
Kosten der Bestattung	
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	56,05
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	92,83
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	<u>28,03</u>
	<u>732,15</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Urnenbeisetzung

Art der Grabstelle: Urnenwahlgrab

Liegefrist:	80 x 80 cm für 4 Urnen 20 Jahre - ohne Trauerfeier -
	<u>Euro</u>
Kosten der Bestattung	
- Grabstelle:	230,08
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	28,03
- Einfassung:	54,81
- Wasser- u. Abraumkosten:	<u>92,83</u>
	<u>490,32</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	11,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- mit Trauerfeier -	
	<u>Euro</u>
Kosten der Bestattung	
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>242,33</u>

Beerdigungsgebühren - Neufriedrichsdorf – Urnenbeisetzung

Beisetzung einer Urne auf einem vorhandenen Urnenwahlgrab	<u>Euro</u>
Verlängerung der Liegefrist vom letzten Todesfall pro Jahr:	11,50
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten pro Jahr:	4,65
Bearbeitungsgebühr für Verlängerung ohne Beisetzung	14,01
- ohne Trauerfeier -	
	<u>Euro</u>
Kosten der Bestattung	
- Anfertigen der Grabstelle:	56,54
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Urnenträger:	<u>28,03</u>
	<u>112,60</u>

Beerdigungsgebühren – Neufriedrichsdorf - Früh- und Totgeburten

Euro
137,13

Anlage IV zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001

- Rathenow Weinberg/UGA -

Beerdigungsgebühren - Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
-Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Urnenträger bei Beisetzung in aller Stille:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Nutzung des Verabschiedungsraumes:	15,30
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>653,53</u>

Nutzung und Berechnung des Verabschiedungsraumes nur nach Auftrag zur Bestattung.

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UG:	167,80
- Urnenträger:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	118,15
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	<u>28,03</u>

120

526,13

Beerdigungsgebühren – Weinberg - Urnenbeisetzung

Urnengemeinschaftsanlage -Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Urnenträger:	28,03
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	<u>28,27</u>
	<u>379,95</u>

Anlage V zur Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 27.06.2001
-neue Urnengemeinschaftsanlage Rathenow - West-

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung Urnengemeinschaftsanlage – Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
-Trauerfeier mit Sarg-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- Träger für Urnenbeisetzung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung des Sarges mit Hallenbenutzung/ Hallengestaltung:	101,70
- Bestattungszubehör Kranzniederlegung:	56,05
- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	28,03
- 2 x Träger:	<u>56,05</u>
	<u>621,78</u>

Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- mit Trauerfeier-

Kosten der Bestattung Euro

- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- 1 Träger:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	28,27
- Aufbahrung der Urne mit Hallenbenutzung, Hallengestaltung:	101,70

- Urnentuch, Urnenständer, Kranzniederlegung:	28,03
- musikalische Umrahmung:	<u>28,03</u>
	<u>509,68</u>

**Beerdigungsgebühren – West - Urnenbeisetzung
Urnengemeinschaftsanlage - Anonym-**

Art der Grabstelle: UGA -Anonym-
Liegefrist: 20 Jahre
- ohne Trauerfeier -

<u>Kosten der Bestattung</u>	<u>Euro</u>
- Grabstelle:	127,82
- Unterhaltung der UGA:	167,80
- 1 Träger:	28,03
- Benutzung Urnentuch, Urnenständer Kranzniederlegung:	28,03
- Anfertigen der Grabstelle:	<u>28,27</u>
	<u>379,95</u>

Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt Rathenow über
die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- Vergnügungssteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 98) in Verbindung mit den §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 162) und der Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 29. April 1996 (GVBl. I S. 172) und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 12.06.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Steuer, Fälligkeit**

Die Stadt erhebt gemäß § 1 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) eine Vergnügungssteuer. Gemäß § 20 VergnügStG werden die Steuersätze und Regelungen des § 14 Absatz 2, 3 und 5 sowie des § 15 Absatz 2 VergnügStG abweichend wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a VergnügStG für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138 € und für sonstige Apparate 30 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- (2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b VergnügStG für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45 € und für sonstige Apparate 21 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat ist am 14. Tag dieses Kalendermonats fällig. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.04.2001 außer Kraft.

Rathenow, den 17.06.2002

gez. Klaus Müller Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	gez. Ronald Seeger Bürgermeister der Stadt Rathenow
---	--

Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt Rathenow
über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Rathenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeit-raum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Aus-bildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefähr-drohender Weise angesprungen haben,
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchst. a)
- a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Español,
 - m) Mastino Napoletano,
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - q) Staffordshire Bullterrier und
 - r) Tosa Inu.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) für den 1. Hund | 30 € |
| b) für den 2. Hund | 42 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 72 € |

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Sat-zung jährlich 300 € je gefährlichen Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 235) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereit-schaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegen-über Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Hunde juristischer Personen (Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden) und Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden, sind generell steuerfrei.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rathenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuer-satzes nach § 3 dieser Satzung zu ermäßigen für
- A) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
 - B) Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbar-keitsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungs-zeugnisses nachzuweisen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundzüchtern die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken, aber nicht zu gewerblichen Zwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer Hundezuchtvereinigung geführtes Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und zweiten Hund zusammen. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 3 und 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rathenow, Kämmereiamt, Sachgebiet Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rathenow schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2

Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rathenow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rathenow weggezogen ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser

Person mitzuteilen.

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Rathenow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rathenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung[AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung [AO]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rathenow nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerecht-

fertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Stadt Rathenow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 [GVBl. S.200] in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.1998 außer Kraft.

Rathenow, den 27.05.2002

gez.
Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Die Hundesteuersatzung wurde von der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland mit Datum vom 26.03.2002 -
Aktenzeichen 30 15 50 08 u.-we. 000531 -genehmigt.

